

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 09/2018

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

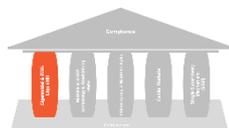
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

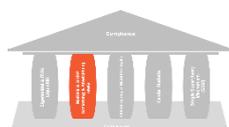
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats September



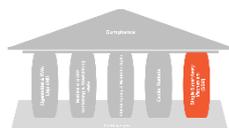
Eigenmittel & RWA
Liquidität

QIS 2018 templates	EBA	Seite 4
Guide to internal models	EZB	Seite 5
Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle	EZB	Seite 6
Entwurf für eine zweite Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung	BaFin	Seite 7



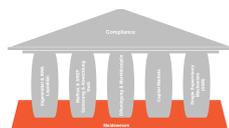
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT)- Kritische Infrastrukturen	BaFin	Seite 9
---	-------	---------



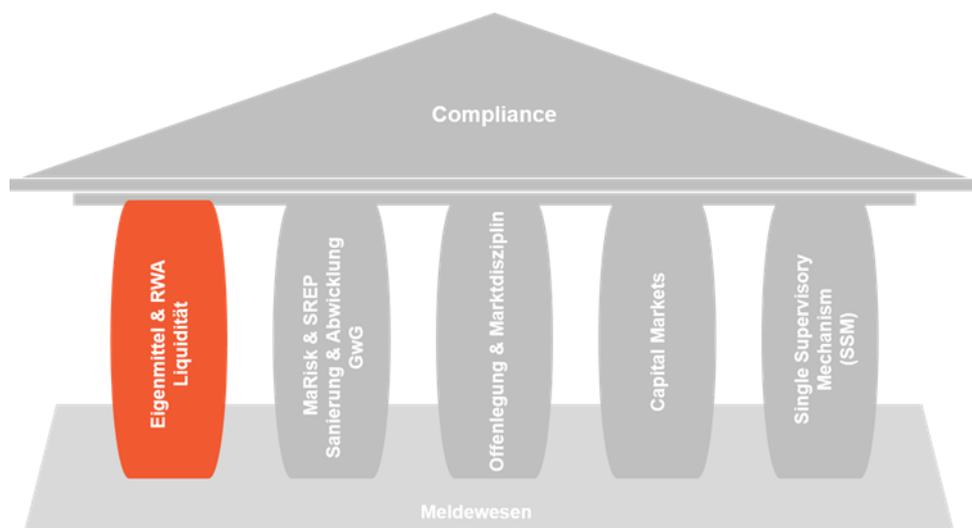
Single Supervisory Mechanism (SSM)

Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet empfiehlt ESTER als risikofreien Euro-Zinssatz	BuBa	Seite 11
Entwurf des Leitfadens zur Beurteilung von Zulassungsanträgen – Teil 2	EBA	Seite 12



Meldewesen

Liability Data Report: Publication of taxonomy (3.0.2), templates and draft guidance (v2.7)	SRB	Seite 14
AnaCredit: Präzisierung zum Aktionsattribut Löschung („Delete“) und zum Vorgehen bei Einreichung von Korrekturen	BuBa	Seite 15
Meldetechnische Durchführungsbestimmung für die Abgabe der Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR (Stammdaten - und Einreichungsverfahren) und der Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG (Gesamtverfahren)	BuBa	Seite 16



Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	<u>QIS Templates</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	06. September 2018	-
Thema	Quantitative Impact Study		
Art, Status	Template		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA führt eine Studie zu den Auswirkungen und der Umsetzung des Basel III Paketes von Instituten durch. Die Studie soll insbesondere die quantitativen Auswirkungen in der Praxis darlegen, die im Zeitpunkt des Erlasses der neuen Basel III Regelungen durch das BCBS noch nicht abgeschätzt werden konnten.</p> <p>In diesem Zusammenhang soll die EBA bei den Instituten Daten sammeln und erheben. Die Datensammlung soll bei Instituten unterschiedlichster Größe und Komplexität erfolgen. Um die Datensammlung für Institute angemessen auszugestalten, hat die EBA zwei verschiedene Sets an Templates veröffentlicht, die die Größe und Komplexität eines Institutes bei der Befüllung der Templates angemessen berücksichtigen sollen.</p> <p>Die Teilnahme an der Studie und Befüllung der Templates ist für die Institute nicht verpflichtend. Die Teilnahme soll über die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde erfolgen.</p> <p>Die Ergebnisse der Studie sollen der Anpassung der regulatorischen Eigenkapitalvorschriften dienen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Guide to internal models</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	07. September 2018	
Thema	Leitfaden zu internen Modellen (Teil 2)		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	EZB beaufsichtigte Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Rahmen eines Konsultationsverfahrens nun den zweiten Teil ihres Leitfadens zu internen Modellen veröffentlicht.</p> <p>Der Leitfaden stützt sich auf die Erfahrungen, die im Rahmen des Projekts zur gezielten Überprüfung interner Modelle (targeted review of internal models – TRIM) gemacht wurden.</p> <p>Zweck dieses Leitfadens ist es, einen gemeinsamen und einheitlichen Ansatz hinsichtlich der relevantesten Aspekte der geltenden Aufsichtsanforderungen an interne Modelle für Banken, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden, sicherzustellen.</p> <p>Der Schwerpunkt des ersten Teils des Leitfadens aus März 2018 lag eher auf allgemeinen Grundsätze zu nicht modell-spezifischen Themen, insbesondere zur angemessenen Governance interner Modelle. Gleichwohl waren im ersten Teil darüber hinaus auch bereits Vorgaben zu risiko-spezifischen Anforderungen finden.</p> <p>Der zweite Teil befasst sich nunmehr ausführlich mit den risikoarten-spezifischen Anforderungen an</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ das Credit Risk ■ das Market Risk sowie das ■ Counterparty Credit Risk. <p>Im Vergleich zum ersten Teil des Leitfadens wurden die jeweiligen risikoarten-spezifischen Abschnitte nochmal deutlich umfangreicher ausgestaltet, wobei die Struktur der Inhalte aus dem ersten Teil beibehalten wurde.</p> <p>Der Leitfaden der EZB ist im Zusammenhang mit weiteren Veröffentlichungen der EBA zum Umgang mit internen Modellen zu verstehen, insbesondere mit dem EBA/RTS/2016/03 und dem EBA/RTS/2016/07.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Überprüfungen interner Modelle</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	21. September 2018	-
Thema	Vor-Ort-Prüfungen durch die Aufsicht		
Art, Status	Leitfaden, final		
Adressatenkreis	Bedeutende Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem die EZB bereits im Juli 2017 eine Entwurfsversion veröffentlicht hatte, hat die EZB nunmehr ihren Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle finalisiert.</p> <p>Die Leitlinien sollen sowohl von den betroffenen Instituten als auch von den durchführenden Aufsichtsteams berücksichtigt werden. Die Leitlinien richten sich sowohl an bedeutende (SI) als auch an weniger bedeutende Institute (LSI), soweit diese von der EZB beaufsichtigt werden.</p> <p>Das Papier ist in drei Abschnitte aufgeteilt, einen Abschnitt zur Beschreibung des allgemeinen Prüfungsrahmens, einen Abschnitt zum Prüfungsablauf sowie einen Abschnitt mit Prüfungsgrundsätzen.</p> <p>Der General Framework beschreibt den wesentlichen aufsichtsrechtlichen Rahmen, die organisatorischen Elemente und insbesondere die zu beurteilenden Zielbereiche, wie etwa das Geschäftsmodell, die Angemessenheit der Kontrollsysteme und Risikomanagementverfahren sowie im Fall interner Modelle die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an interne Modelle. Außerdem werden die übergeordneten Maßstäbe (risikobasiert, proportional, zukunftsgerichtet und handlungsorientiert) einer solchen Vor-Ort-Prüfung näher beschrieben</p> <p>Der Inspection Process selbst wird von der EZB mit folgende Elementen beschrieben: Benachrichtigung des Instituts, erste Anforderung von Informationen, Kick-off Meeting, Durchführung der Prüfung vor Ort, Exit-Meeting (basierend auf dem Entwurf eines Berichtes), Abschlussbericht, Closing Meeting, Action Plan, Follow Up.</p> <p>Als Techniken während des Inspection Process werden Interviews, Walk-Throughs, Stichproben, Bestätigungen und Modell-Tests (unter bestimmten Szenarien) beschrieben. Als Principles for Inspections werden in den Leitlinien u.a. bestimmte Rechte seitens der Aufsicht angeführt, etwa das Recht, Informationen oder Dokumente anzufordern oder Interviews zu führen. Auch die Rechte des betroffenen Instituts werden aufgeführt. So soll das Institut das Recht haben, mindestens fünf Tage vor der Prüfung informiert zu werden. Die Leitlinien weisen jedoch auch daraufhin, dass auch eine unangekündigte Prüfung möglich ist.</p> <p>Die Leitlinien definieren zudem die Erwartungshaltung der EZB an das Institut während der Prüfung. So sollen etwa eine vertrauliche Kommunikation, Kooperation, ausreichend verfügbare Ansprechpartner mit einer angemessenen Seniorität und ein Key Contact sichergestellt werden. Während der Prüfung ist eine offizielle Amtssprache wählbar, der Abschlussbericht wird jedoch auf Englisch verfasst werden.</p>		

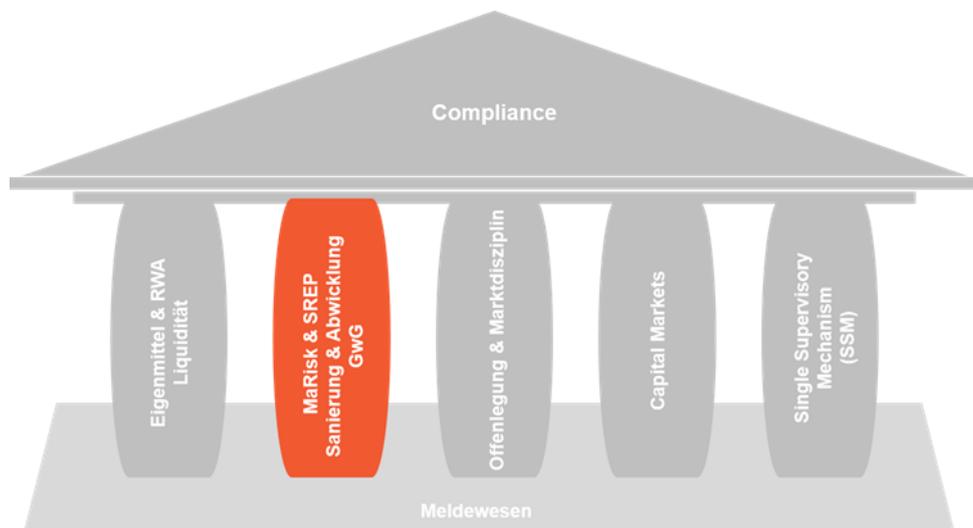
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Entwurf für eine zweite Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	25. September 2018	06. November 2018
Thema	Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat die Konsultation 16/2018 der Verordnung zur Änderung von § 16 Solvabilitätsverordnung (SolvV) veröffentlicht.</p> <p>Am 06.02.2018 wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2018/171 (im Folgenden Delegierte Verordnung) vom 19. Oktober 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden CRR) des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten im Amtsblatt der EU (ABl. L 32) veröffentlicht. Die Delegierte Verordnung ist nach Artikel 7 dieser Verordnung am 26.02.2018 mit Wirkung zum 07.05.2018 in Kraft getreten. Mit dieser delegierten Verordnung legt die EU-Kommission nach Artikel 178(6) CRR fest, nach welchen Kriterien eine zuständige Behörde die in Artikel 178 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannte Schwelle festzulegen hat. Diese Schwelle ist bislang in § 16 SolvV geregelt.</p> <p>Im Hinblick auf die Schwellenwerte ist vorgesehen, diese hinsichtlich der relativen Komponente der Erheblichkeitsschwelle an den Standardwert und hinsichtlich des Höchstbetrags der absoluten Komponente der Erheblichkeitsschwelle an den jeweiligen Maximalwert der Delegierten Verordnung anzupassen.</p> <p>Im Hinblick auf die Struktur der Erheblichkeitsschwelle sieht die Delegierte Verordnung nach Ansicht der BaFin eine Verrechnung zwischen den Gesamtschulden eines Kunden und dem diesem Kunden durch Kreditgewährung zur Verfügung gestellten mitgeteilten Verfügungsrahmen nicht vor. § 16 SolvV hingegen verlangt bisher eine derartige Verrechnung.</p> <p>Demnach soll künftig ein relativer Schwellenwert von 1 % gelten, da das mit diesem Schwellenwert verbundene Risiko nach meiner Einschätzung vertretbar ist. Aufgrund der vergleichsweise geringen Bedeutung der absoluten Schwellenwerte und zur Harmonisierung der in der EU für Zwecke der Eigenmittelanforderungen anwendbaren Ausfalldefinition, sollen diese Schwellenwerte für Risikopositionen außerhalb des Mengengeschäfts an den Maximalwert von 500 Euro angepasst werden und für Risikopositionen aus dem Mengeschäft unverändert 100 Euro betragen.</p> <p>Stellungnahmen zu dieser Konsultation sind bis zum 06. November 2018 an die BaFin zu richten.</p>		

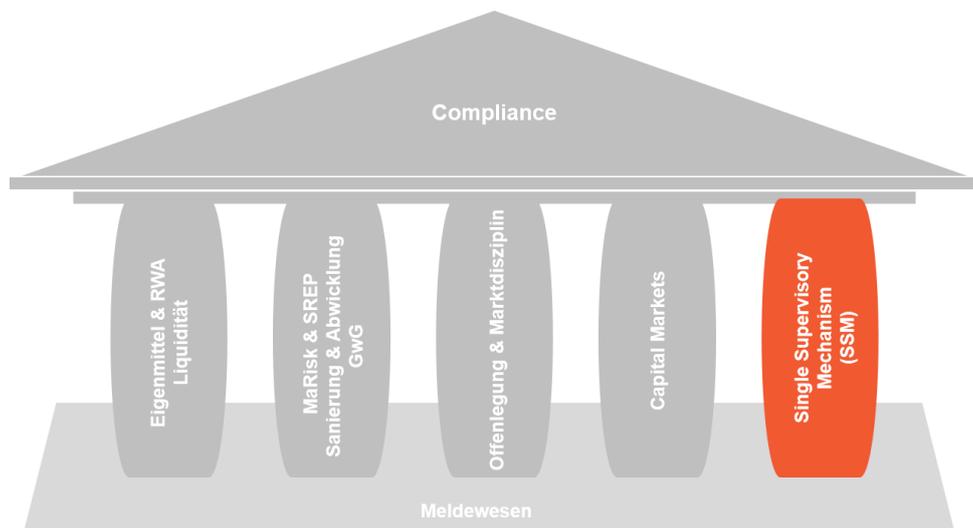
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT)</u>			
Quelle, Datum, Frist	BaFin	14. September 2018	-	
Thema	Kritische Infrastrukturen			
Art, Status	Rundschreiben 10/2017 (BA), Final			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat in ihrem Rundschreiben die bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) um ein Modul zu Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) im Finanz- und Versicherungswesen ergänzt. Dieses Modul wurde gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erarbeitet.</p> <p>Das Modul soll sich an Unternehmen richten, die Betreiber von KRITIS sind. Dies sind Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister und Börsen, die als Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen gelten, da bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe eintreten würden. Im Finanz- und Versicherungswesen sind kritische Dienstleistungen wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Bargeldversorgung, ■ der kartengestützte Zahlungsverkehr, ■ der konventionelle Zahlungsverkehr, ■ die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften und ■ Versicherungsdienstleistungen. <p>Das Modul 9 der BAIT ergänzt die bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT um Anforderungen an die wirksame Umsetzung besonderer Maßnahmen zum Erreichen des KRITIS-Schutzziels von Betreibern kritischer Infrastrukturen. In der jetzigen Fassung des Moduls soll nun auch beschrieben werden, welche zusätzlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind, um den Nachweis gemäß § 8a Abs. 3 BSIG durch den Jahresabschlussprüfer zu erbringen, der im Rahmen der Prüfung des Risikomanagements und der Geschäftsorganisation gleichzeitig die Erfüllung der Anforderungen des § 8a Abs. 1 BSIG überprüft und bestätigt.</p>			
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM



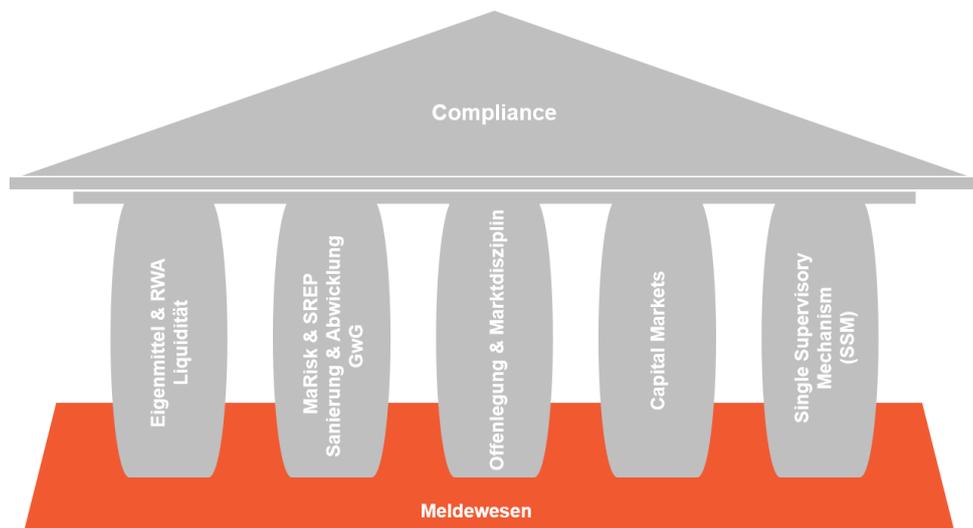
Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	Zinssätze für das Euro-Währungsgebiet		
Quelle, Datum, Frist	BuBa	13. September 2018	-
Thema	ESTER als risikofreien Euro-Zinssatz		
Art, Status	Empfehlung, Mitteilung		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Zinssätzen hat in einer Mitteilung für das Euro-Währungsgebiet ESTER als neuen risikofreien Euro-Zinssatz empfohlen.</p> <p>Durch diesen neuen risikofreien Euro-Zinssatz soll laut Arbeitsgruppe der Euro Overnight Index Average (EONIA) abgelöst bzw. ersetzt werden.</p> <p>Der EONIA soll in seiner jetzigen Form nicht länger den Kriterien der EU-Benchmark-Verordnung ((EU) 2016/1011) genügen.</p> <p>Mit dieser Verordnung soll ein gemeinsamer Rahmen zur Sicherstellung der Genauigkeit und Integrität von Indizes sichergestellt werden, die als Referenzwert bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds in den Mitgliedstaaten verwendet werden. Diese Verordnung soll somit zu einem reibungslos funktionierenden Binnenmarkt mit hohem Verbraucher- und Anleger-schutz beitragen.</p> <p>Die Verwendung des EONIA soll daher ab dem 1. Januar 2020 eingeschränkt werden. Mithilfe von ESTER lassen sich auch Rückfalllösungen für Kontrakte entwickeln, deren Referenzzinssatz der Euribor ist, denn im Jahr 2019 wird beurteilt, ob die überarbeitete Methodik des Euribor mit den Vorgaben der EU-Benchmark-Verordnung in Einklang steht.</p> <p>Die Empfehlung der Arbeitsgruppe des privaten Sektors zu risikofreien Zinssätzen soll für Institute als Orientierungshilfe dienen und stellt keine rechtsverbindliche Empfehlung dar. Ein Beschluss der EZB zu der Umstellung auf den ESTER als risikofreien Euro-Zinssatz liegt derzeit noch nicht vor.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Entwurf des Leitfadens zur Beurteilung von Zulassungsanträgen-Teil 2</u>				
Quelle, Datum, Frist	EZB		14. September 2018		
Thema	Zulassung von Instituten				
Art, Status	Leitfaden, final				
Adressatenkreis	Institute				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 23. März 2018 veröffentlichte die EZB ihren Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen (nachfolgend der „Leitfaden“ oder „Zulassungsleitfaden“). Er enthält allgemeine Zulassungsgrundsätze in Bezug auf den Anwendungsbereich der Zulassungsanforderungen und die Beurteilung von Zulassungsanträgen.</p> <p>Der vorliegende Teil 2 ist ein integraler Bestandteil des Zulassungsleitfadens und enthält spezifische Hinweise auf die aufsichtlichen Erwartungen der EZB an das erforderliche Kapital und den Geschäftsplan einer neu zugelassenen Bank. Der Leitfaden und Teil 2 sind daher als ein Dokument zu betrachten.</p> <p>Eigenmittelausstattung Im Rahmen der Beurteilung von Zulassungsanträgen bewerten die Aufsichtsbehörden die Höhe, Qualität, Herkunft und Zusammensetzung des Kapitals des antragstellenden Kreditinstituts. Die Anfangskapitalanforderung bezeichnet den absoluten Mindestkapitalbetrag, über den ein Kreditinstitut nach nationalem Recht verfügen muss. Das Anfangskapital muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung in voller Höhe eingezahlt sein und dann gemäß Artikel 93 der CRR für die Dauer des Bestehens des Kreditinstituts vorgehalten werden. Die CRD IV sieht ein Mindestanfangskapital von 5 Mio € vor. Die Aufsichtsbehörden beurteilen die Fähigkeit eines Kreditinstituts, über einen bestimmten Zeitraum, normalerweise drei Jahre, Kapital in ausreichender Höhe vorzuhalten. Hierzu beurteilen sie den Geschäftsplan des antragstellenden Kreditinstituts sowie die beabsichtigten Geschäftsaktivitäten und die damit verbundenen Risiken. Im Rahmen der allgemeinen Beurteilung des Geschäftsplans prüfen und hinterfragen die Aufsichtsbehörden die Prognosen vor dem Hintergrund des Basisszenarios und des negativen Szenarios.</p> <p>Geschäftsplan Der Geschäftsplan wird im Allgemeinen auf mittlere Sicht erstellt, d. h. für einen Zeithorizont von drei bis fünf Jahren. Der Antragsteller sollte die Gesamtstrategie sowie die identifizierten Schritte zur Erreichung der strategischen Ziele des Kreditinstituts beschreiben. Die Aufsichtsbehörden beurteilen die im Geschäftsplan enthaltenen Informationen hinsichtlich des vorgesehenen Produkt- und Dienstleistungsangebots, des Segments und Standorts der Zielkunden, der physischen und/oder digitalen Vertriebskanäle sowie der beabsichtigten Marktpositionierung gegenüber Wettbewerbern. Bei der Überprüfung des Zeitplans für die Umsetzung des vorgeschlagenen Geschäftsplans berücksichtigen die Aufsichtsbehörden neben den Inhalten, Prioritäten und Fristen der verschiedenen geplanten Schritte auch die mit der Umsetzung verbundenen fixen und variablen Kosten.</p>				
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Meldewesen

Titel	<u>Liability Data Report</u>		
Quelle, Datum, Frist	SRB	30. September 2018	15. Dezember 2018
Thema	Abwicklungspläne (Liability Data Template)		
Art, Status	Leitlinien, Konsultation		
Adressatenkreis	Systemrelevante Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Single Resolution Board (SRB) erhebt die für die Abwicklungsplanung und Bestimmung der Mindestanforderungen für Eigenkapital und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for own funds and Eligible Liabilities - MREL) erforderlichen Daten.</p> <p>Zur Erstellung von Abwicklungsplänen für systemrelevante Institute muss das SRB MREL-Quoten für diese Banken festlegen. Die Erhebung der dafür notwendigen Daten erfolgt anhand des „Liability Data Template“ (mit begleitender Leitlinie) zum nächsten Stichtag, den 31.12.2018. Die Abgabefrist wird mit dem 31.03.2019 angegeben.</p> <p>Das SRB hat mit seiner nunmehr vorgelegten Veröffentlichung eine Angleichung ihrer bereits bekannten Templates an die von der EBA veröffentlichten und mittlerweile auch wieder überarbeiteten Meldeformulare (EBA ITS on reporting for resolution plans and the corresponding Data Point Model (DPM) and XBRL taxonomy) bezweckt. Die Leitlinien weisen nun eine Reihe von Klarstellungen und Ergänzungen aus.</p> <p>Neben überarbeiteten Leitlinien und angepassten Templates hat das SRB auch überarbeitete Frequently Asked Questions zu den Templates herausgegeben.</p> <p>Ende Dezember 2018 soll dann die Finalisierung bzw. Veröffentlichung der finalen Dokumente erfolgen.</p> <p>Das SRB betont nochmals die Wichtigkeit der Datenqualität, die Verfügbarkeit der Daten sowie die hiermit einhergehenden Prozesse und Kontrollen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>AnaCredit: Präzisierung zum Aktionsattribut Löschung („Delete“) und zum Vorgehen bei Einreichung von Korrekturen</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	27. September 2018	28. Februar 2019
Thema	Löschung und Korrektur von Meldedaten		
Art, Status	Rundschreiben Nr. 76/2018		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In ihrem Rundschreiben Nr. 76/2018 veröffentlicht die Bundesbank im Nachgang zum Technischen Diskussionsforums „AnaCredit“ mit der Kreditwirtschaft Hinweise zum Aktionsattribut „Delete“ sowie zur Korrektur von Datensätzen.</p> <p>Danach wird das Aktionsattribut Löschung („Delete“) sowohl für das Löschen von fälschlicherweise übertragenen Datensätzen als auch für ausgelaufene Geschäfte genutzt. Unter ausgelaufenen Geschäften sind Kreditstammdaten zu verstehen, die in der Vergangenheit gemeldet wurden und zwischenzeitlich nicht mehr meldepflichtig sind, da die entsprechenden Geschäfte z.B. ausgelaufen sind.</p> <p>Die Bundesbank weist darauf hin, dass Delete-Meldungen im Rahmen der planmäßigen Monats- oder Quartalsmeldung oder als separate Datei eingereicht werden können. Bei Einreichungen für mehrere Meldetermine ist jedoch zwingend die chronologische Reihenfolge einzuhalten. Für die Implementierung der Delete-Funktion wird den Instituten eine Übergangsfrist bis zum Meldetermin Februar 2019 gewährt, d.h. konkret, dass Validierungsregeln, die im Falle einer Meldung ausgelaufener, aber nicht gelöschter Geschäfte anschlagen, bis einschließlich zum 28. Februar 2019 vorerst deaktiviert bleiben.</p> <p>Hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Korrektur von Datensätzen macht die Bundesbank deutlich, dass die von Validierungsfehlern betroffenen Datensätze umgehend nach dem Erhalt der Bundesbank-Rückmeldung der Validierungsergebnisse zu korrigieren und erneut einzureichen sind. Dabei sind alle Attribute des entsprechenden Datensatzes mit der Aktion Ersetzung („Replace“) erneut zu melden. In der aktuellen AnaCredit-Einführungsphase will die Bundesbank im Falle technischer Probleme jedoch längere Fristen akzeptieren.</p> <p>Zeitgleich mit dem o.g. Rundschreiben hat die Bundesbank ihre Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) in der Version 3.0 veröffentlicht.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

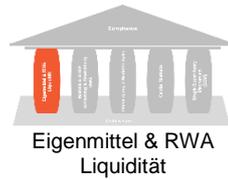
Titel	<u>Meldetechnische Durchführungsbestimmung für die Abgabe der Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR (Stammdaten - und Einreichungsverfahren) und der Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG (Gesamtverfahren)</u>			
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	05. September 2018	01. Januar 2019	
Thema	Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens			
Art, Status	Überarbeitete Version 2.0			
Adressatenkreis	Alle Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Infolge der Einführung der Kreditdatenstatistik (AnaCredit) auf europäischer Ebene wurde beschlossen, das Millionenkreditmeldewesen, welches unverändert in der nationalen Zuständigkeit liegt, im Rahmen eines Modernisierungskonzeptes zu modifizieren. Zum 1. Januar 2019 wird nun der noch ausstehende Teil der Anpassung des Millionenkreditmeldewesens, die Erweiterung des Kreditbegriffs, umgesetzt und in der Version 2.0 der Durchführungsbestimmungen entsprechend erläutert.</p> <p>Zeitgleich wird zum Meldestichtag 31.03.2019 die Anzeige der für die Teilnahme am grenzüberschreitenden Informationsaustausch erforderlichen Daten aufgegeben. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Meldung dieser Angaben nicht mehr zulässig. Gleiches gilt für den Kreditnehmerergänzungsschlüssel (Betragsdatenposition BA 095). Die Anpassung der GroMiKV in diesen Punkten wurde initiiert und soll zeitgerecht abgeschlossen werden.</p> <p>Wichtige Änderungen zur Vorversion 1.1 sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erweiterung des Rahmens zur Bildung von GvK's aufgrund der inhaltlichen Vorgaben der EBA Leitlinien zu verbundenen Kunden. ■ Bei Wertpapierpensions- und leihegeschäften ist ein Netting der beiden Positionen – vgl. § 12 GroMiKV – grundsätzlich nicht mehr zulässig. Es sind die korrespondierenden Positionen als Darlehensnehmer bzw. -geber auszufüllen und die erhaltenen Werte (Wertpapiere, Geldbetrag) als Sicherheit auszuweisen. <p>Zusammen mit den o.g. überarbeiteten Meldebestimmungen hat die Bundesbank noch folgende Dokumente zu diesem Themenbereich veröffentlicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Rückmeldung der Groß- und Millionenkredite Spezielles Schema - Stammdatenrückmeldung inkl. Dokumentation - Vers. 1.3: Beispielinstanzen periodische Rückmeldung ■ Millionenkredite Spezielles Schema inkl. Dokumentation (XSD - Dateien inkl. Dokumentation) ■ Rückmeldung der Millionenkredite (XSD - Dateien inkl. Dokumentation): Ausfallwahrscheinlichkeiten / Eigene Anzeigen 			
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats September

PSD 2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_4056	28.06.2018	21.09.2018	Application of the exemption for transactions to trusted beneficiaries to Face-to-Face transactions

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3270	12.04.2017	21.09.2018	Appropriate Risk Weight for purchased defaulted assets
ID 2017_3173	20.02.2017	21.09.2018	Application of the definition of 'speculative immovable property financing' under the Standardised Approach

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats September



Report on funding plans

EBA



Basel Committee assesses Saudi Arabia's implementation of the NSFR regulation and the large exposures framework

BCBS

EBA notifies the European Commission and MEPs on the outcome of its enquiry into the application of EU law on AML in Malta

EBA



NPL data templates (templates that aim at facilitating the NPL sale transactions across the EU) vers. 1.1
Hinweis: NPL-Portfolio, vgl. Newsletter 12/2017, Seite 16

EBA



CPMI releases latest Red Book payments statistics in new interactive format

BCBS

ESAs Joint Board of Appeal decides on an individual appeal against a decision of ESMA in relation to binary options and contracts for differences

ESAs

FAQ on the liquidity treatment of settled-to-market derivatives

BCBS

EBA launches its 2018 EU-wide transparency exercise

EBA

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.